

Alter Rechtsbrauch im Wallis

Autor(en): **Meier, John**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Volkskunde : Korrespondenzblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde**

Band (Jahr): **37 (1947)**

Heft 4-5

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-1004580>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

zu ausgesprochenen Jungmännerbünden, und damit gelangt man vielleicht zum eigentlichen Sinn der Aufnahme-riten, zur Symbolik, die ihnen möglicherweise ursprünglich zugrunde liegt. Sie scheint hervorgegangen zu sein aus der allgemein menschlichen Vorstellung, dass sich der Mensch beim Übergang von einer wichtigen Lebensstufe zur andern verwandle, dass er z. B. etwas abstreife und sozusagen eine neue Persönlichkeit annehme, wenn er die Kindheit verlasse und in den Kreis der Erwachsenen oder gar in eine Eliteklasse derselben, in einen Männerbund, aufgenommen werde. In vielen Initiationsriten der Naturvölker kommt diese Verwandlung sogar in der Andeutung des Todes und der nachfolgenden Wiedergeburt zum Ausdruck, in andern können Misshandlungen als symbolische Tötungsakte gelten, wobei freilich auch die Idee mitsprechen dürfte, dass sich die jungen Leute standhaft erweisen sollen, um ihrer neuen Stellung würdig zu sein. Auch für das Gautschen trifft dies vielleicht zu, wobei die Wassertaufe möglicherweise als grobe Nachahmung an den entsprechenden christlichen Brauch anschliesst, mit diesem aber zugleich den für eine Verwandlungsvorstellung wichtig zu erachtenden Glauben an die reinigende Kraft des Wassers teilt. Dass in den alten Bräuchen des Gesellenmachens bei den Buchdruckern gerade jene Verwandlungsidee mitspielt, wird in den Tierverkleidungen und ihrer gewaltsamen Entfernung sinnfällig dargestellt. So dürfte wohl die gleiche Symbolkraft für alle diese Riten massgebend sein. Vorstellungen kommen darin zum Ausdruck, die in den verschiedensten Formen auftreten, die aber auf die gleiche Wurzel des menschlichen Verhaltens zurückgehen, und die auch in den geschilderten Bräuchen immer wieder allem rationalen Denken zum Trotz durchbrechen, so sehr sich ihre Form im Laufe der Zeiten abgewandelt haben mag.

Alter Rechtsbrauch im Wallis.

Von John Meier, Freiburg i. Br.

In seinen „Wanderstudien aus der Schweiz“ (4 [1874], 28) berichtet E. Osenbrüggen über einen merkwürdigen Rechtsbrauch im Wallis, auf den schon früher der Helvetische Almanach für das Jahr 1820 (Zürich) S. 373 und H. Zschokke in seinem Werke „Die Schweiz“ (1838)¹ kurz hingewiesen hatten. Osenbrüggen erzählt: „Auf dem Rückwege von Valeria nach Sitten führte mein Freund mich zu einem durch den Felsen gesprengten Tunnel, das Bischofsloch genannt. Nahe am Eingang zur Rechten ist in der Wand eine Nische ausgehauen. Noch in diesem Jahrhundert wurde

¹ 2. Aufl. (1858) S. 194.

ein Fallit gewordner Schuldner durch obrigkeitliche Diener dahin geführt und er musste, nur mit einem allernotwendigsten Unterkleide angetan, sich in der Nische auf die kalte Steinbank setzen. An drei Tagen wurde die Sitzung wiederholt¹, und an einem teilnehmenden grossen Publikum fehlte es natürlich nie.“

Diese Bestimmung hat die Menschen wohl hauptsächlich als humoristisches Curiosum interessiert, was sie aber nicht ist, denn sie sucht in sehr ernsthafter Weise die Verhältnisse der Volksangehörigen unter sich in einem Punkte zu ordnen und will hier durch die gegebenenfalls in Aussicht gestellte empfindliche Strafe erziehlich wirken. Die Einstellung der Zahlungen und die Nichterfüllung der den Gläubigern gegenüber eingegangenen Verpflichtungen seitens des Schuldners erschien dem Volke viel zu schimpflich, als dass sie mit einer einfachen Feststellung der Tatsache und einem „Offenbarungseide“ abgegolten werden konnte. Wer seine heiligen Verpflichtungen gegenüber seinen Mitbürgern nicht erfüllte, der durfte auch keinen Platz mehr im eigenen Volke haben und musste aus seinem Kreise für immer weichen. Eine solche schwere und einschneidende Massnahme konnte aber nach den Anschauungen einer älteren Zeit — und um diese handelt es sich — nur in eindrucksvollen äusseren Formen und unter der Beteiligung weiter Öffentlichkeit vor sich gehen.

Nach dem ganzen Ritus und den ihm zugrunde liegenden Gedanken gehört die Aufgabe des eigenen Besitzes (*cessio bonorum*) in öffentliche Hand in alte, wenigstens frühmittelalterliche Zeit zurück und ist lange vor der ersten italienischen Erwähnung des Rechtsbrauches im Jahre 1220 entstanden. Es ist aber nicht römisches, sondern germanisches Recht, was sich in den Formen des Cessionsaktes widerspiegelt, trotzdem er über deutsches, italienisches und französisches Sprachgebiet ausgebreitet ist.

Am reichsten und altertümlichsten sind dieser Rechtsbrauch und seine Formen in Oberitalien ausgebildet, und wir verdanken Hans Planitz eine ausführliche und auf umfassender Kenntnis des Materials beruhende Darstellung dieses Vorgangs, in der leider das Walliser Vorkommen nicht berücksichtigt ist²: Unter Glockenläuten und Trompetenschall wird das Volk zu einer öffentlichen Gerichtsversammlung eingeladen. Der Cedent muss sich dann auf den Gerichtsstein oder eine prangerähnliche Säule oder Bank stellen und in voller Öffentlichkeit sämtliche Kleidungsstücke, Rock, Gürtel, Hosen, Stiefel und Hut ablegen, sodass er schliess-

¹ Die Tradition, nach der der Vorgang auf dem Stein sich an drei verschiedenen Tagen wiederholt habe, ist falsch: es handelt sich nur um dreimaliges Wiederholen des Sitzens und Aufstehens hintereinander.

² Zs. f. Rechtsgeschichte², 52 (1932), 134 ff.

lich nur mit dem Hemd bekleidet dasteht, was als aus Gründen der Schamhaftigkeit stattfindender Ersatz für die ursprüngliche vollständige Nacktheit auftritt. Nun setzt sich der Cedierende, wenn der Stein horizontal liegt, was meist und wohl ursprünglich der Fall ist, mit blossem Hinterteil auf ihn und führt so die magische Berührung mit dem Rechtsstein, der als lebendig wirkender und selbständiger Repräsentant der städtischen Gerichtsbarkeit auftritt, herbei. Ist dies geschehen, steht er unter dem lauten Ausruf „*cedo bonis*“ auf und setzt sich von neuem. Das wiederholt sich dreimal. Dann wird der Cedent als infam erklärt und auf ewig aus der Stadt verwiesen, die er nackt und ohne irgend welchen Besitz verlassen muss.

Den gleichen Rechtsvorgang wie in Italien haben wir nun im Wallis¹, und über ihn, der *more solito* stattfand, berichten uns das Walliser Landrecht des Kardinals Schiner vom Jahre 1541 (Zs. f. Schweiz. Recht NF. 8, 220) und die Statuten des Walliser Landrechts von 1571 Cap. 89 (A. Heusler a. a. O. 301 ff.). Ich gebe nachstehend den Text der deutschen Übersetzung des Landrechts, die der Redaktor der lateinischen Urschrift des Landrechtes, der Landschreiber Martin Guntern eigenhändig geschrieben und unterschrieben hat, da der lateinische Text hier fehlerhaft ist. Die betreffende Bestimmung lautet: „Welcher sich alles sins gûts entsagt oder dis in Gerichten Handt gibt, demselben soll zû einem Zeychen und Schmach sin Gürtel, damitt er umgürtt, zenöchst bym Nabel vorab gehüwen werden, welcher Stück Gürtels soll an die Port des Schlosses der Meyerin [Vogtei]² mit einem Nagel angeschlagen werden und demnach im die Hosen hinden ab lassen auch inen mit blossem Hindren dry Mal setzen uf den Steyn, der daselbst nöchst by der Port ist“.

Bevor der Cedent auf dem Stein Platz nimmt, muss er eidlich folgendes versichern: 1. Er mache die Cession nicht um den Gläubiger zu schädigen, sondern durch seine Armut gezwungen. 2. Er habe nicht zum Nachteil seiner Gläubiger etwas verborgen, verkauft oder entfremdet. 3. Er werde alle Mühe aufwenden, um durch Arbeit Geld zu verdienen und, was ihm über Lebens-

¹ Dem verstorbenen Kantonsarchivar Dr. Leo Meyer in Sitten verdanke ich wertvolle Mitteilungen aus dem Sittener Archiv. In dem im Manuskript abgeschlossenen zweiten Bande meiner Untersuchungen zur deutschen Volkskunde und Rechtsgeschichte „Ahnengrab und Rechtsstein“ bin ich näher auf diesen Rechtsbrauch eingegangen.

² Die Majoria war ursprünglich der Sitz des bischöflichen Meiers von Sitten, wurde aber am 15. Januar 1373 vom Bischof Wischard erworben und bildete seither die bischöfliche Residenz. Deshalb erfolgen auch an ihrer Tür die gerichtlichen Anschläge. Das Schloss wurde bei dem grossen Brande Sittens vom Jahre 1788 fast vollständig zerstört.

unterhalt bleibe, seinen Gläubigern zuzuwenden. 4. Er werde, wenn er zu fetterem Vermögen komme, seine Gläubiger befriedigen.

Dann lässt der Richter in der eigenen Gemeinde des Cessionenten sowie in zwei benachbarten an Sonn- und Feiertagen die Absicht der Cession feierlich verkünden. Abschliessend findet dann die öffentliche Cession auf dem Rechtsstein des Bischofs von Sitten statt.

Die oben wiedergegebenen Gesetzesbestimmungen waren nach den Angaben des Walliser Juristen de Torrenté um 1780 aufgehoben und nicht mehr in Kraft¹. Allzu lange Zeit kann aber seit ihrer Aufhebung wohl nicht vergangen sein, denn de Torrenté berichtet, noch zu seinen Tagen (um 1780) seien abgeschnittene Stücke des Gürtels an der oberen Schlosstür angeschlagen zu sehen gewesen. Die Aufhebung mag also wohl im letzten Viertel des 18. Jahrhunderts erfolgt sein. Vom Steine ist nach der Mitteilung Leo Meyers nichts mehr übrig geblieben.

Gotthelf über Bauern und Hirten.

Von Karl Meuli, Basel.

Gotthelf selber verwendet das Wort 'Hirte', das uns etwas romantisch sentimental anmutet, nur ausnahmsweise². In der Regel heissen jene „Landleüt Helvetiae umb alle Gebirg“, die sich nach dem Ausdruck des wackeren Stumpf³ „allein dess vychs erneerend“, d. h. die Viehzucht und Milchwirtschaft treibenden Alpenbauern, bei ihm 'Küher'⁴. Er folgt damit der Volkssprache, in welcher die Bezeichnung 'Hirt' nur einem für bestimmte Arbeiten in diesem Bereich Angestellten zukommt; in ähnlich beschränkender Weise wird auch 'hirten' vorzugsweise für 'füttern' gebraucht⁵. Wir wählen hier trotzdem das gemeindeutsche 'Hirt'; es soll damit gesagt sein, dass wir im schweizerischen Hirtentum eine Spielform der weltgeschichtlich so

¹ 'Igitur praesens statutum abrogatum fuit, multisque posterioribus partitum; quod enim fit lege permittente poenam non meretur'. Die von Osenbrüggen oben mitgeteilte Nachricht, dass das Gesetz noch im 19. Jahrhundert angewandt sei, beruht also auf Irrtum. (S. u. S. 108.)

² Z. B. in „Jakobs Wanderungen“ (1847), Sämtl. Werke hg. v. R. Hunziker u. H. Blösch, Bd. 9, S. 328, mit besonderer stilistischer Wertung. Im folgenden ist mit „Werke“ oder mit einfacher Band- und Seitenzahl die eben genannte Ausgabe gemeint.

³ J. Stumpf, Gemeiner lobl. Eydgnoschaft... beschreibung, 2. Aufl. v. Rud. Stumpf, Zürich in der Froschow 1586, 1 p. CCXXVI b.

⁴ S. dazu Schweiz. Id. 3, 97 f.

⁵ Schweiz. Id. 2, 1647 ff.